

Corona-Schutzmaßnahmen

Sachverständige ziehen gemischte Bilanz

Die Sachverständigenkommission zur Evaluation der Corona-Schutzmaßnahmen hat Anfang Juli eine gemischte Bilanz gezogen. Die 19 vom Bundestag berufenen Expertinnen und Experten hatten unter anderem die Effekte von Lockdown, Kontaktnachverfolgung, 2G- und 3G-Maßnahmen, Schulschließungen und Maskenpflicht zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie untersucht. Sie bemängelten zugleich eine unzureichende Datenlage und wiesen darauf hin, dass die Bündelung die Beurteilung einzelner Maßnahmen erschwert habe.

Die Wirksamkeit eines Lockdowns ist den Experten zufolge in der frühen Phase der Ausbreitung am effektivsten, verliert aber schnell den Effekt. Ähnliches gelte für die Kontaktnachverfolgung. Es gelte zu erforschen, unter welchen Prämissen der Nutzen der Kontaktpersonennachverfolgung im Vergleich zum Anraten des „Zuhausebleibens“ bei Symptomen überwiege. Unabdingbar sei eine bessere digitale Infektionserfassung mit bundesweit einheitlichen Systemen. Den Effekt von 2G- und 3G-Maßnahmen schätzen die Experten in den ersten Wochen nach der Boosterimpfung oder der Genesung als hoch ein. Der Schutz vor einer Infektion lasse mit der Zeit jedoch deutlich nach. Sei man aufgrund der Infektionslage zu Zugangsbeschränkungen gezwungen, sei bei den derzeitigen Varianten und Impfstoffen eine

Testung unabhängig vom Impfstatus als Zugangsbedingung zunächst zu empfehlen. Die genaue Wirksamkeit von Schulschließungen auf die Eindämmung der Pandemie ist den Experten zufolge trotz biologischer Plausibilität und zahlreicher Studien weiterhin offen. Masken seien hingegen ein wirksames Instrument in der Pandemiebekämpfung. Sie müssten allerdings richtig getragen werden.

Ausstattung und Zusammensetzung der Sachverständigenkommission sowie der enge Zeitplan für die Evaluierung der Corona-Maßnahmen waren bereits im Vorfeld Gegenstand der Kritik. **HK**



Masken sind ein wirksames Instrument im Kampf gegen die Pandemie. Sie müssen allerdings richtig getragen werden.

Foto: Stimmungsbilder1/stock.adobe.com

Schwangerschaftsabbrüche

Informationsverbot für Ärztinnen und Ärzte aufgehoben

Ärztinnen und Ärzte dürfen künftig online darüber informieren, ob sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und welche Methoden sie dabei anwenden. Der Bundestag hat Ende Juni das sogenannte Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB) aufgehoben. Das hat das Bundesfamilienministerium mitgeteilt. Damit könnten Ärztinnen und Ärzte nicht nur im persönlichen Gespräch über Schwangerschaftsabbrüche informieren, ohne sich strafbar zu machen, sondern auch auf ihren Webseiten.

Die strengen Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes stellten auch in Zukunft sicher, dass es keine anstößige Werbung geben werde, so das Ministerium. Ärztinnen und Ärzte, die auf Grundlage von § 219a StGB verurteilt wurden, würden rehabilitiert, laufende Verfahren eingestellt.

Der 126. Deutsche Ärztetag, der im Mai in Bremen stattfand, hatte eine Aufhebung des Werbeverbots befürwortet und damit seine bisherige Beschlusslage korrigiert. **HK**

Gesundheitskompetenz

forsa-Studie

Viele Bürger haben Schwierigkeiten, Gesundheitsinformationen zu beschaffen und zu bewerten. Laut einer forsa-Studie, die vom AOK Bundesverband in Auftrag gegeben wurde, haben zwei Drittel der Befragten angegeben, dass es sowohl schwierig sei, die Vertrauenswürdigkeit von Gesundheitsinformationen einzuschätzen, als auch Unterstützungsangebote bei psychischen Problemen zu finden. Besonders betroffen vom Informationsdefizit seien Menschen mit schlechtem Gesundheitszustand und aus sozial prekären Verhältnissen. Abhilfe könnten niedrigschwellige Angebote wie Gesundheitskioske und -zentren schaffen. **MST**

Gesundheitskarte

Notfalldaten retten Leben

Patienten sollten persönliche Informationen zu Allergien, Vorerkrankungen und Unverträglichkeiten auf ihrer elektronischen Gesundheitskarte speichern lassen. Dazu haben die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die gematik aufgerufen. Rettungskräfte könnten mithilfe dieser Daten im Notfall wichtige Erstinformationen erhalten. Im Atlas zur Telematikinfrastruktur 2021 gaben lediglich 14 Prozent der gesetzlich Versicherten an, dass sie über diese Speichermöglichkeit informiert sind.

Die Organisationen weisen darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte die notwendigen medizinischen Informationen nach einem Aufklärungsgespräch auf der Gesundheitskarte speichern können. **MST**